



Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Montag, 18. Juni 2018 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Hierzu sind alle Einwohner eingeladen.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauantrag:
 - a) Neubau eines Wohnhauses mit überdachtem Fahrradabstellplatz und Abstellraum
Flst.Nr. 1270, Obere Matt 18 a
3. Änderungsaufstellungsbeschluss zur dritten Änderung des Bebauungsplanes „Bruchstraße“
4. Zweite Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“
 1. Behandlung und Abwägung der eingegangenen Anregungen im Rahmen Offenlage
 2. Satzungsbeschluss
5. Antrag Förderprogramm „Nichtinvestive Städtebauförderung“
6. Kindertagesstätte: Einstellung einer Hauswirtschaftskraft
7. Bildung eines Vergabeausschusses
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
9. Verschiedenes / Mitteilungen
10. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 14. Mai 2018
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2 a

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis

Sachverhalt

Verz.Nr. 17/2018

Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit überdachtem Fahrradabstellplatz und Abstellraum

Baugrundstück: Flst.Nr. 1270, Obere Matt 18 a

Lage: im Bereich des Bebauungsplanes „Obere Matt“ (einfacher Bebauungsplan), i.V.m. § 34 BauGB

Die Bauherrschaft möchte auf im derzeit als Garten genutzten Bereich ein Wohnhaus mit insgesamt drei Wohneinheiten erstellen. Die nachbarschützenden Grenzabstände werden eingehalten. 6 Stellplätze werden entlang der Oberen Mattstraße zur Verfügung gestellt.

Das im Bebauungsplan festgesetzte Baufenster wird eingehalten. Art und Maß der baulichen Nutzung sind im Bebauungsplan nicht festgelegt, sodass hier § 34 BauGB ersatzweise greift.

Die Wandhöhe beträgt 6,79 m bzw. 7,71 m. Die Firsthöhe beträgt 12,20 m.

Nach Überprüfung der Umgebungsbebauung ist die Verwaltung der Auffassung, dass sich die vorgelegte Planung nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und schlägt daher vor, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: webgis05

Datum: 15.05.2018

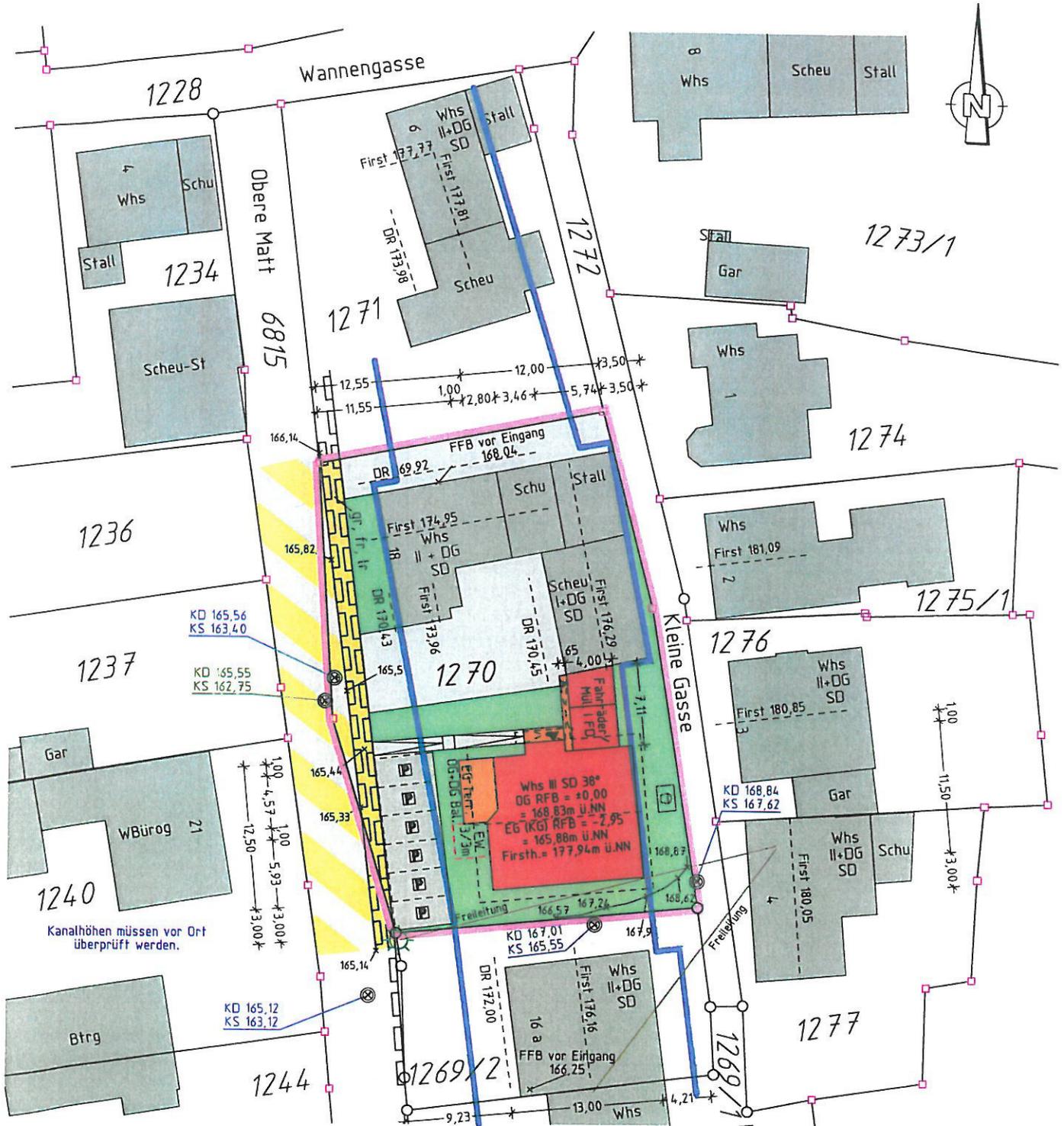
Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Landkreis: Ortenaukreis
 Gemeinde: Ortenberg
 Gemarkung: Ortenberg
 Flst.: 1270

LAGEPLAN

zeichnerischer Teil
 zum Bauantrag (§ 4 Abs.3 LBOVVO)



1:500

Kehl, den 28.04.18

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 u. Einzeichnung gem. § 4 Abs.3-5 LBOVVO

Leitungen sind dem Planfertiger nicht bekannt
 und im vorl. Plan nicht enthalten

Dipl.-Ing. (FH)
BERNHARD RÖSNER
 Sachverständiger nach
 § 5 Abs. 2 LBOVVO B-W
 77694 KEHL
 Telefon: 07851-481584
 Fax: 07851-481605

Rösner Vermessungstechnik Kehl

Ingenieurbüro
 für Vermessung und
 graphische Datenverarbeitung

Heiligenfeldstr. 9
 77694 Kehl
 Tel.: (07851) 481584
 Fax: (07851) 481605
 E-Mail: info@rvk-web.de

12159-Frei-Ortenberg1270 - LP für Bauantrag - FBI

BAUANTRAG

BAUVORHABEN:

Neubau eines Wohnhauses
mit überdachtem Fahrradabstellplatz
und Abstellraum

BAUORT:

Flst. Nr.: 1270
Obere Matt
77799 Ortenberg

BAUHERR:

Bauherrengemeinschaft
Jutta, Marco und Reinhard Frei
Obere Matt 21a
77799 Ortenberg

M. Frei
Unterschrift Bauherr

[Signature]
Unterschrift Bauherr

ENTWURFSVERFASSER:

ANDREABÄCHLE Dipl.-Ing. (FH)
Schwarzwaldstraße 1
77770 Durbach
Tel. 0781 - 948 69 851
mail: andrea.baechle@t-online.de

A. Bächle
Unterschrift Entwurfsverfasser.

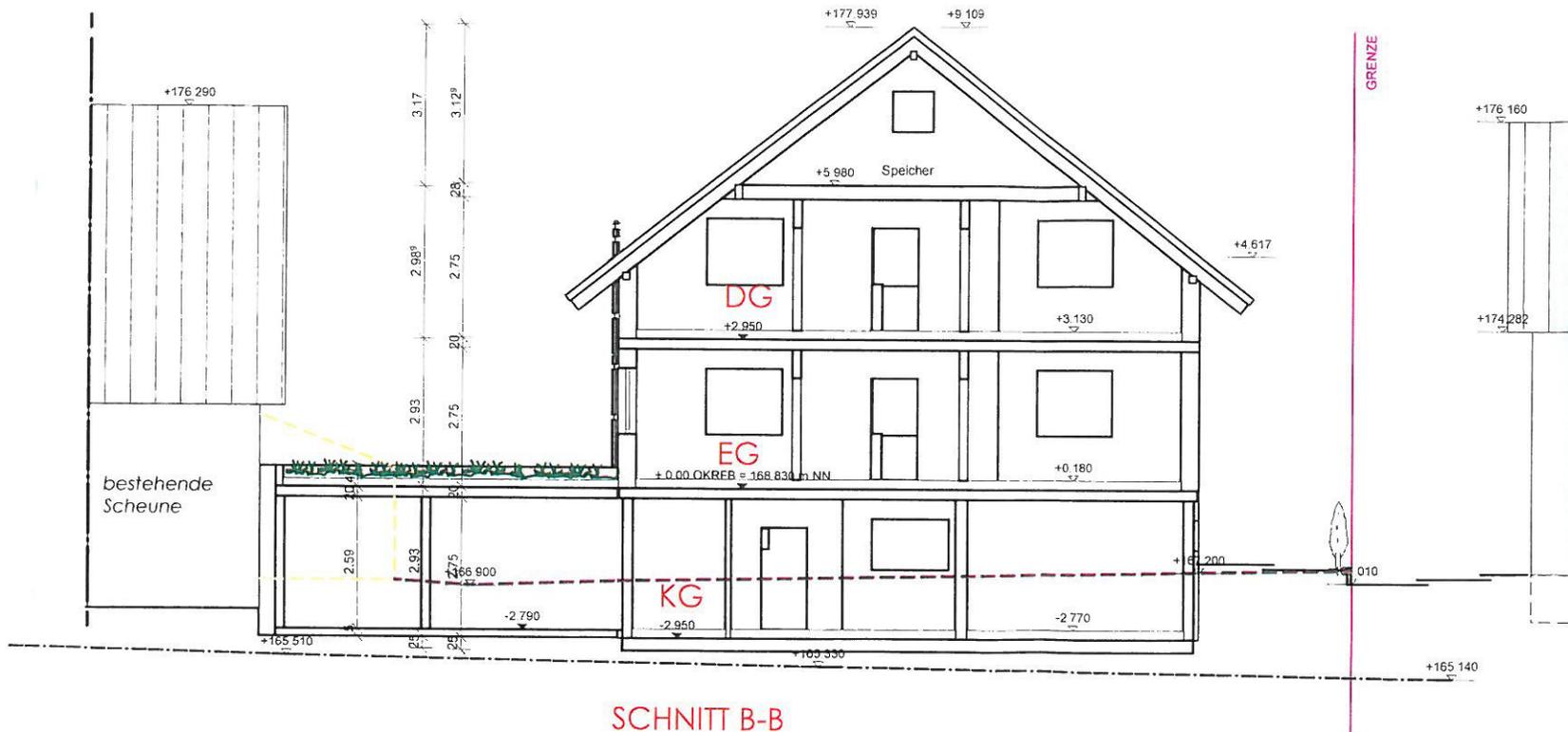
SCHNITT B-B

MAßSTAB: 1/100 DATUM: 26.04.2018

PLAN NR.: B 5

Dachkonstruktion lt. Statik

Dachneigung 38,0



---	vord. Gelände am Haus
—	gepl. Gelände
---	Gelände an der Grenze
---	Straßenniveau

BAUANTRAG

BAUVORHABEN:

Neubau eines Wohnhauses
mit überdachtem Fahrradabstellplatz
und Abstellraum

BAUORT:

Fist. Nr.: 1270
Obere Matt
77799 Ortenberg

BAUHERR:

Bauherrngemeinschaft
Julia, Marco und Reinhard Frei
Obere Matt 21a
77799 Ortenberg

[Signature]
Unterschrift Bauherr

[Signature]
Unterschrift Bauherr

ENTWURFSVERFASSER:

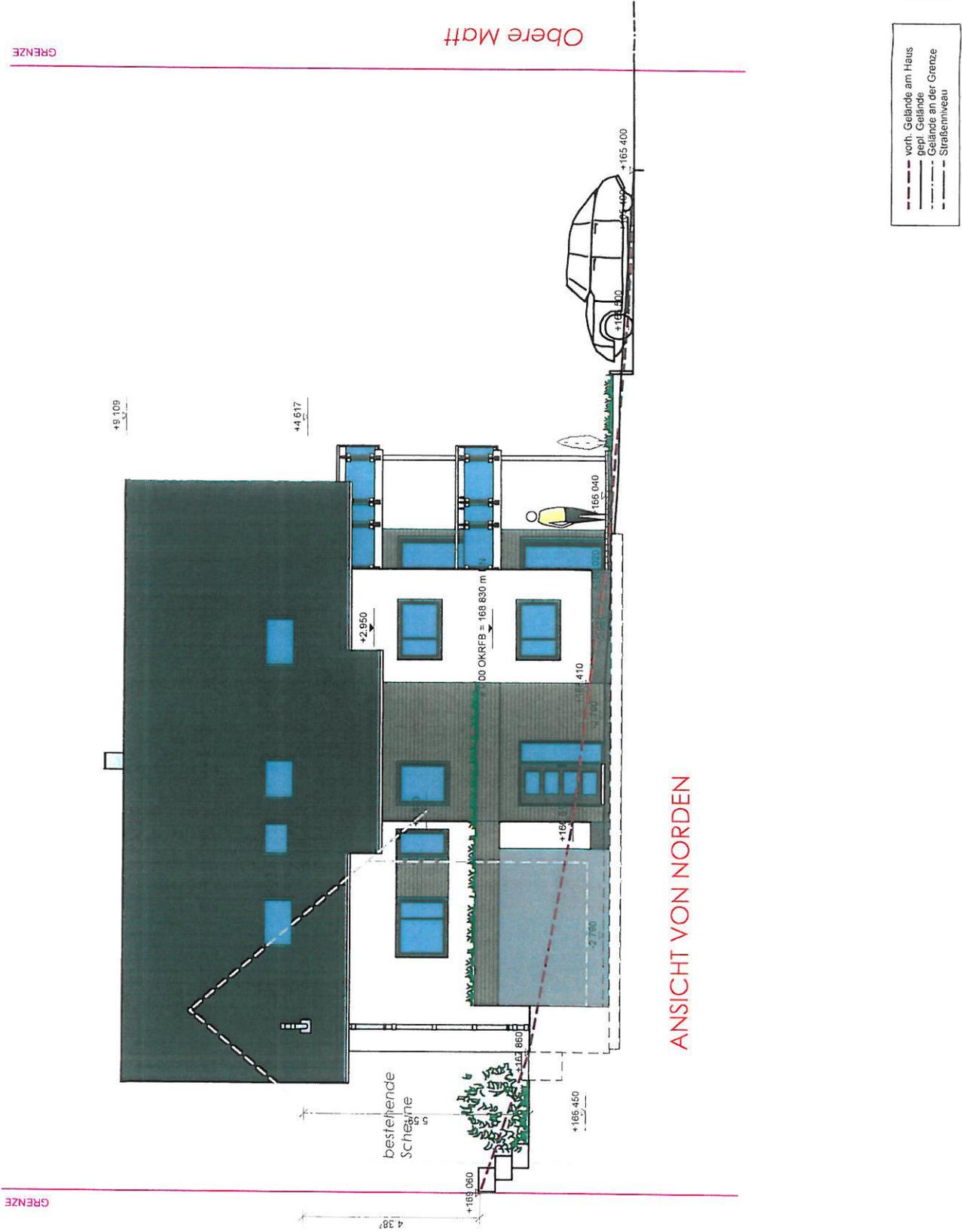
ANDREABÄCHLE Dipl.-Ing. (FH)
Schwarzwaldrstraße 1
77770 Durbach
Tel. 0781 - 948 69 851
mail: andrea.baechle@t-online.de

[Signature]
Unterschrift Entwurfsverfasser.

ANSICHT VON NORDEN

MAßSTAB: 1/100 DATUM: 26.04.2018

PLAN NR. B6



BAUANTRAG

BAUVORHABEN:

Neubau eines Wohnhauses
mit überdachtem Fahrradabstellplatz
und Abstellraum

BAUORT:

Flst. Nr.: 1270
Obere Matt
77799 Ortenberg

BAUHERR:

Bauherrengemeinschaft
Jutta, Marco und Reinhard Frei
Obere Matt 21a
77799 Ortenberg


Unterschrift Bauherr:


Unterschrift Bauherr:

ENTWURFSVERFASSER:

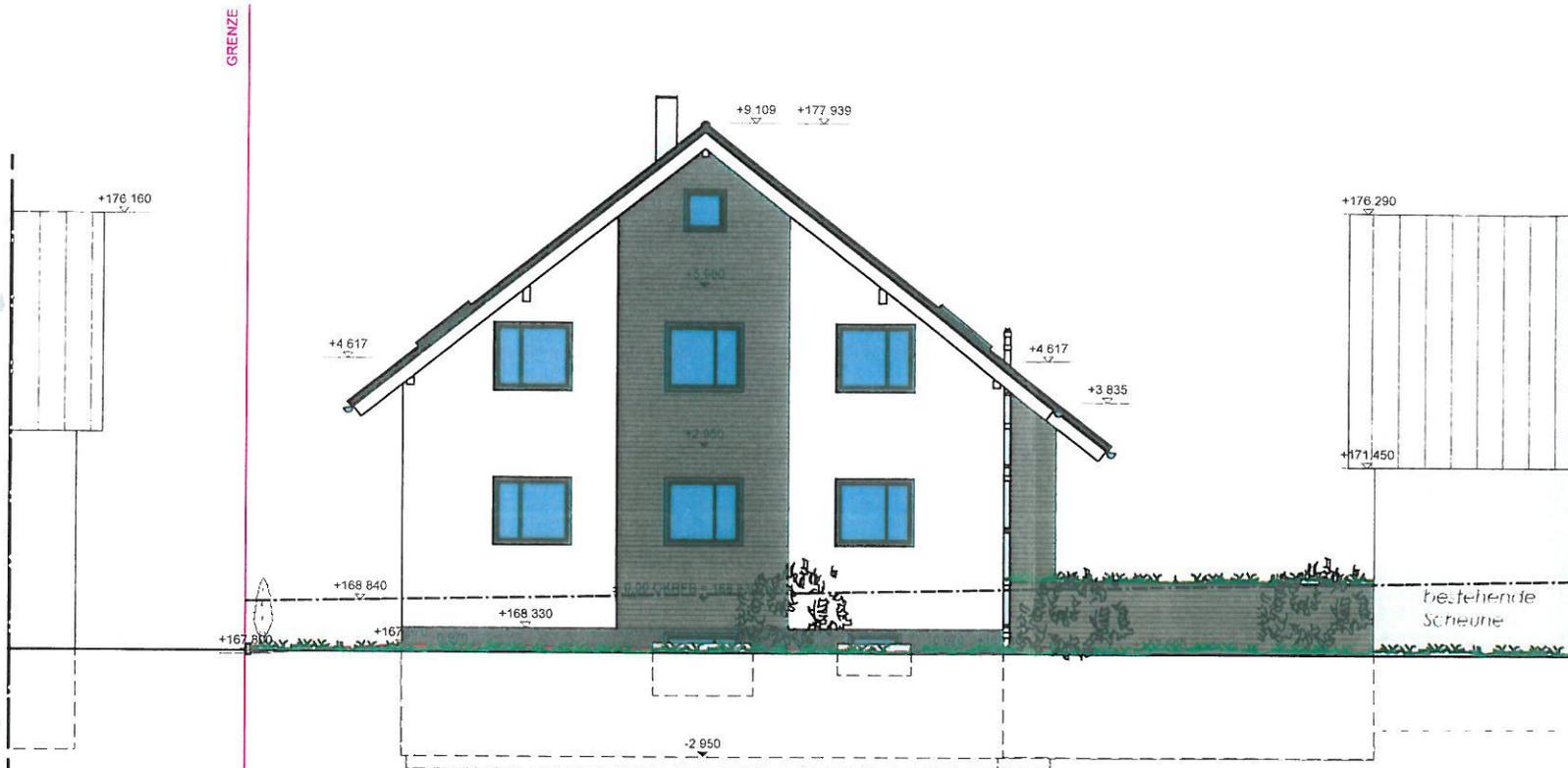
ANDREABÄCHLE Dipl.-Ing. (FH)
Schwarzwaldstraße 1
77770 Durbach
Tel. 0781 - 948 69 851
mail: andrea.baechle@t-online.de


Unterschrift Entwurfsverfasser:

ANSICHT VON OSTEN

MAßSTAB: 1/100 DATUM: 26.04.2018

PLAN NR.: B7



ANSICHT VON OSTEN

--- vorh. Gelände am Haus
--- gepl. Gelände
--- Gelände an der Grenze
--- Straßenniveau

BAUANTRAG

BAUVORHABEN:

Neubau eines Wohnhauses
mit überdachtem Fahrradabstellplatz
und Abstellraum

BAUORT:

Flst. Nr.: 1270
Obere Matt
77799 Ortenberg

BAUHERR:

Bauherrengemeinschaft
Jutta, Marco und Reinhard Frei
Obere Matt 21a
77799 Ortenberg

[Signature]
Unterschrift Bauherr:

[Signature]
Unterschrift Bauherr:

ENTWURFSVERFASSER:

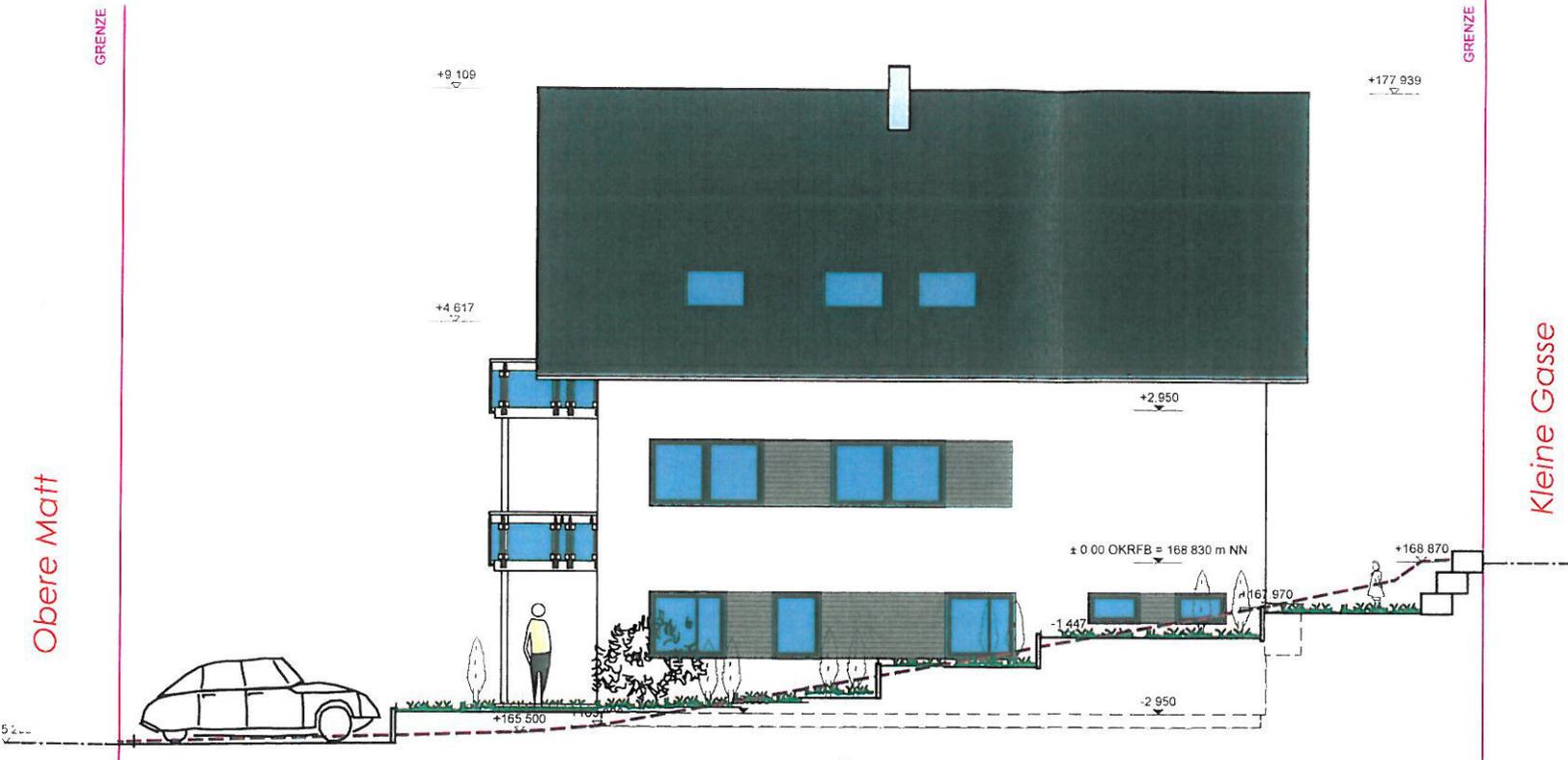
ANDREABÄCHLE Dipl.-Ing.(FH)
Schwarzwaldstraße 1
77770 Durbach
Tel. 0781 - 948 69 851
mail: andrea.baechle@t-online.de

[Signature]
Unterschrift Entwurfsverfasser:

ANSICHT VON SÜDEN

MAßSTAB: 1/100 DATUM: 26.04.2018

PLAN NR: B 8



ANSICHT VON SÜDEN

- vorh. Gelände am Haus
- gepl. Gelände
- - - Gelände an der Grenze
- Straßenniveau

ANDREABÄCHLE

Dipl.-Ing. (FH)

BAUANTRAG

BAUVORHABEN:

Neubau eines Wohnhauses
mit überdachtem Fahrradabstellplatz
und Abstellraum

BAUORT:

Flist. Nr.: 1270
Obere Matt
77799 Ortenberg

BAUHERR:

Bauherrngemeinschaft
Jutta, Marco und Reinhard Frei
Obere Matt 21a
77799 Ortenberg

[Signature]

Unterschrift Bauherr

[Signature]

Unterschrift Bauherr

ENTWURFSVERFASSER:

ANDREABÄCHLE Dipl.-Ing. (FH)
Schwarzwaldstraße 1
77770 Durbach
Tel. 0781 - 948 69 851
mail: andrea.baechle@t-online.de

[Signature]

Unterschrift Entwurfsverfasser:

ANSICHT VON WESTEN

MAßSTAB: 1/100 DATUM: 26.04.2018

PLAN NR.: B 9



ANSICHT VON WESTEN

---	vorh. Gelände am Haus
---	gepl. Gelände
---	Gelände an der Grenze
---	Straßenniveau

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 18. Juni 2018
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage	TOP 3

**Dritte Änderung des Bebauungsplanes „Bruchstraße“
Änderungsaufstellungsbeschluss**

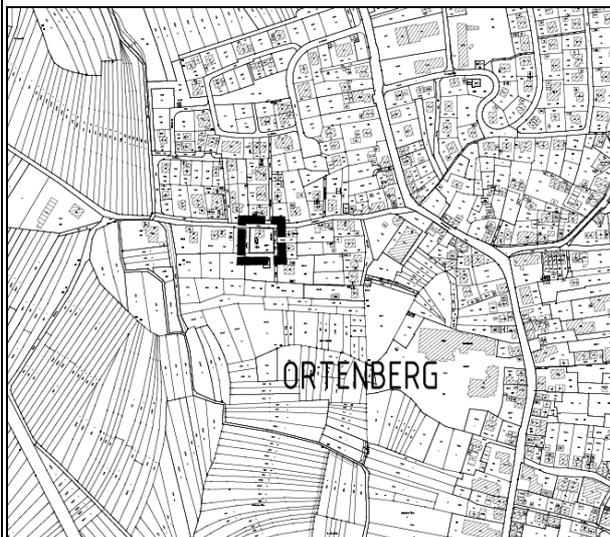
Sachverhalt

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes „Bruchstraße“ konnte am 14. Mai 2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen werden. Die dritte Änderung wurde für das Grundstück Flst.Nr. 5679/1 bereits vor Beschluss der zweiten Änderung von einem privaten Bauträger beantragt.

Die ausgewiesenen Baugrenzen werden durch die geplante Bebauung geringfügig überschritten. Da aber auch weitere Vorgaben des gültigen Bebauungsplanes nicht eingehalten werden, muss der Bebauungsplan von 1995 geändert werden. An das Bauvorhaben anzupassen sind insbesondere:

- Baugrenze
- Wandhöhe
- Dachneigung
- Firstrichtung

Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die intensivere Bebauung des Grundstücks geschaffen werden. Der unten stehende Auszug kennzeichnet das von der Änderung betroffene Grundstück.



Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Bruchstraße“ gemäß § 13 a BauGB zum dritten Mal zu ändern.

Notizen

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Öffentliche Bekanntmachung

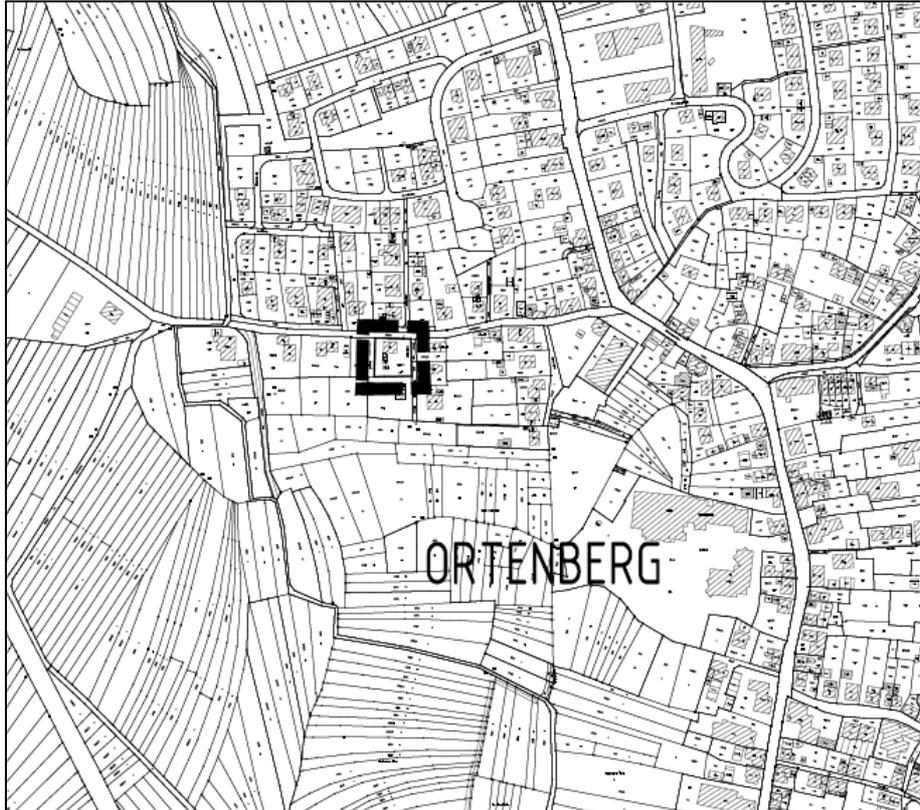
Änderungs-Aufstellungsbeschluss

Änderung des Bebauungsplanes Bruchstraße in der Fassung der 3. Änderung

gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat am 18. Juni 2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Hauptstraße II“ gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich umfasst die Flst.Nr. 5679/1



Ziele und Zwecke der Planung

Die im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen werden durch die geplante Bebauung auf dem Grundstück Flst.Nr. 5679/1 geringfügig überschritten. Da aber auch weitere Vorgaben des gültigen Bebauungsplanes nicht eingehalten werden, muss der Bebauungsplan von 1995 geändert werden. An das Bauvorhaben anzupassen sind insbesondere:

- Baugrenze
- Wandhöhe
- Dachneigung
- Fristrichtung

Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die intensivere Bebauung des Grundstücks geschaffen werden.

Ortenberg, 19. Juni 2018

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 18. Juni 2018
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage	TOP 4

Zweite Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“
1. Behandlung und Abwägung der eingegangenen Anregungen im Rahmen Offenlage
2. Satzungsbeschluss

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 18. September 2017, in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Hauptstraße II“ zum zweiten Mal zu ändern.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes soll die bereits 1990 bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ neue und direkte Verbindung zwischen Feuerwehrstandort und der Hauptstraße konzipiert. Dieses Konzept konnte nun realisiert werden. Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ deckten die vorgesehene Planung nicht vollumfänglich ab. Deshalb war der Bebauungsplan bezüglich der Verkehrsflächen geändert worden. Ergänzend werden Verkehrsgrünflächen und Ein- und Ausfahrbeschränkungen ausgewiesen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19. März 2018 bis einschließlich 20. April 2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit zur Stellungnahme aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Sitzung durch Herrn Burkart vom Planungsbüro Fischer erläutert werden.

Die im Laufe der öffentlichen Auslegung von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von der betroffenen Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen zum Aufstellungsentwurf ergeben sich aus der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung. Die Verwaltung schlägt vor, die Abwägung wie in der beigefügten Tabelle vom Büro Fischer aufbereitet, vorzunehmen.

Sollte das Gemeinderatsgremium keine weiteren Änderungen beschließen, die eine erneute Offenlage erfordern, kann gleichzeitig mit dem Beschluss über die eingegangenen Anregungen der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussvorschlag

1.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 19. März 2018 bis 20. April 2018, eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, werden nach sachgerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechend den, in der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung vorgeschlagenen Abwägungsvorschläge, beschlossen. Im Übrigen wird auf die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB verwiesen.

2.

Der beigefügte Entwurf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ in der Fassung vom 18. Juni 2018 mit zeichnerischem Teil, der Begründung und der Übersichtskarte wird nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Notizen

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

2. Änderung Bebauungsplan " Hauptstraße II" der Gemeinde Ortenberg

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen (Kurzfassung) anlässlich der Offenlage gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (19.03.2018 - 20.04.2018)

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
1 terraneTS bw GmbH, Stuttgart	16.03.2018	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
2 bnNETZE GmbH, Freiburg	16.03.2018	Keine Bedenken und Anregungen.	
3 IHK Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	14.03.2018	Keinerlei Bedenken	Kenntnisnahme
4 Syna GmbH, Rheinmünster	14.03.2018	Betrifft nicht unser Versorgungsgebiet.	Kenntnisnahme
5 Stadt Offenburg	19.03.2018	Von Seiten der Stadt Offenburg keine Einwände.	Kenntnisnahme
6 Polizeipräsidium Offenburg	22.03.2018	Parallel zu dieser Bebauungsplanänderung überplant die Gemeinde Ortenberg den gesamten Hauptstraßenbereich. Bei der Änderung des Bebauungsplans „Hauptstraße II“ handelt es sich zunächst lediglich um Grundstückszufahrten, die nach „10 StVO“, Einfahren in den Verkehr, zu bewerten sind. Es wird empfohlen den Übergang von den Grundstücken auf die Fahrbahn der Hauptstraße so herzustellen, dass eindeutig erkennbar ist, dass es sich um Grundstücksausfahrten handelt.	Kenntnisnahme Der Übergang zur Hauptstraße wird im Rahmen der Bauausführung entsprechend der beabsichtigten Funktion des Anschlusses hergestellt.

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 6 Polizeipräsidium Offenburg		Jeder, der hier ausfährt hat sich dann so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Die Nutzung von Sonderrechten der Feuerwehr, die sich aus § 35 StVO ergeben, bleibt davon unberührt. Zu deren Schutz sollte geprüft werden, ob ein Sichtdreieck (Anfahr-sicht) an der Grundstückszufahrt in die Hauptstraße einge-richtet werden kann.	Kenntnisnahme Der Eintrag eines Sichtdreiecks an der Einfahrt in die Hauptstraße wird
7 Unitymedia GmbH, Kassel	23.03.2018	Keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Uni-tymedia BW GmbH. Bitte beachten Sie die Kabelschutzan-weisung.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Auf die Kabelschutzanweisung wird textlich hingewiesen.
8 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. Straßenwesen und Verkehr	26.03.2018	Übergeordnete Straßen sind von dem Bebauungsplangebiet nicht betroffen, unsere Belange von dem Vorgang daher nicht berührt.	Kenntnisnahme
9 Regionalverband Südlicher Oberrhein	03.04.2018	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
10 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geolo- gie, Rohstoffe und Bergbau	11.04.2018	Geotechnik Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Holozäne Abschwemmmassen) unbekann-ter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	Die Aussagen des LGRB werden als Hinweise in die Bebauungsplanände- rung übernommen.

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 10 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Bezüglich Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz keine Einwände.	Kenntnisnahme
11 Landratsamt Ortenaukreis	20.04.2018	<p>I. Baurechtsamt Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen der Unterlagen vorzulegen.</p> <p><u>Zeichnerischer Teil:</u> Warum liegt Flst. 1214/1 im Änderungsbereich des Deckblatts, da ausweislich der Begründung (u.a. Ziffer 3.2) hier keine Änderungen erfolgen?</p> <p>In § 3 Ziffer 2 der Satzung findet sich eine Vorgabe zu einem möglichen Abbruch des Gebäudes und artenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies erfordert u.E. nicht die Aufnahme des Flst. in den Änderungsbereich. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben gelten unmittelbar und müssen bei einem Abbruch nicht in einen Bebauungsplans aufgenommen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> <u>Ziffer 1, 5. Absatz:</u> Nicht der Gemeinderat entscheidet bei einem einfachen Bebauungsplan über die Zulässigkeit von Vorhaben sondern die nähere Umgebung gibt deren Zulässigkeitsmaßstab vor. Die Passage sollte entsprechend geändert werden. <u>Ziffer 1.1:</u> Bei der Beurteilung der zulässigen Grundfläche nach § 13 a BauGB kommt es allein darauf an, welche zusätzliche Grundfläche durch die Änderung ermöglicht wird. Der Text wäre somit zu korrigieren, da sich die zulässige Grundfläche durch die B-Planänderung nicht verändert.</p>	<p>Kenntnisnahme Zusendung ist von der Gemeinde zu veranlassen.</p> <p>Von Flst.Nr. 1214/1 wird an der Zufahrt zur Feuerwehr punktuell ein bis zu 0,5 m breiter Geländestreifen als "Randstreifen" (Grünfläche) ausgewiesen. Die allgemein gültigen artenschutzrechtlichen Vorgaben wurden gem. den Anregungen des Naturschutzes übernommen. (s. auch Stellungnahme VII. Amt für Umweltschutz).</p> <p>Ziff. 1, 5. Abs. wird entsprechend geändert unter Berücksichtigung, dass der Gemeinderat bei einem einfachen Bebauungsplan Stellungnahmen zu den Vorhaben abgibt. Ziff. 1.1 wird entsprechend aktualisiert.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 11 Landratsamt Ortenaukreis		II. Vermessung und Flurneuordnung	
		untere Vermessungsbehörde: Die Darstellung und Bezeichnung der Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.	Kenntnisnahme
		untere Flurneuordnungsbehörde: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens.	Kenntnisnahme
		III. Amt für Landwirtschaft	
		Das Änderungsgebiet mit ca. 0,123 ha umfasst Flächen innerhalb des Ortskerns von Ortenberg.	Kenntnisnahme
		Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden. Externe Ausgleichsmaßnahmen werden nicht festgesetzt. Keine weiteren Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
		IV Straßenverkehr und ÖPNV	
		Es soll die Erschließung zum Rathaus und dem Feuerwehrgebäude sichergestellt werden. Gegen die geplante Erschließung bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Wir empfehlen die Freihaltung der Sichtdreiecke für die Zufahrt auf die Hauptstraße zu beachten. Falls eine verkehrsrechtliche Beschilderung der Verkehrsflächen erforderlich wird, so ist diese auf Antrag durch die Straßenverkehrsbehörde anzuordnen.	Kenntnisnahme Sichtdreiecke an der Einmündung der Feuerwehrezufahrt werden berücksichtigt.
		V. Straßenbauamt	
		Keine Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht Der Streckenabschnitt, den die Bebauungsplanänderung beinhaltet, liegt nicht mehr in der Zuständigkeit des Straßenbauamtes. Die Abstufung der Landesstraße 99 zur Gemeindestraße wurde für diesen Bereich zum 1. August 2017 vollzogen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 11 Landratsamt Ortenaukreis		<p>VI. Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht Keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>VII. Amt für Umweltschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum Vorhaben keine Bedenken. Artenschutzrechtliche Belange sind bei Vögeln und Fledermäusen nicht ganz auszuschließen, daher sind die Maßnahmen (V1 sowie die Maßnahmen bei Gebäudeabriss und Überprüfung zu Vorkommen von Eidechsen) der artenschutzrechtlichen Abschätzung umzusetzen.</p> <p>VIII. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Die 2. Bebauungsplanänderung findet in dieser Form, vorbehaltlich der Umsetzung der unter Ziffer I. Oberirdische Gewässer genannten Maßgaben, unsere Zustimmung.</p> <p>I. Oberirdische Fließgewässer</p> <p>1. Bauen am Gewässer Innerhalb des Plangebietes in dessen südlichen Bereich verläuft mit dem „Freudentalbach“ ein Gewässer II. Ordnung. Der Verlauf des Gewässers wird in den Antragsunterlagen nicht dargestellt. Die Aussage aus der Begründung (Nr. 4.1), dass hier kein Oberflächengewässer vorhanden sei, entspricht somit nicht den Tatsachen. Im Bereich des Bebauungsplanes sowie auch oberhalb ist das Gewässer im Bestand bereits zugunsten von Verkehrsanlagen, die von der Änderung nicht betroffen sind, auf einer Strecke von insgesamt mehr als 250 m verdolt.</p> <p>1.2 Rechtliche Vorgaben Grundsätzlich besteht nach geltenden Wasserrecht die Verpflichtung einer naturnahen Entwicklung durch den Träger der Unterhaltungslast (hier: Gemeinde Ortenberg). Die in dem Plangebiet vorhandene Verdolung des „Freudentalbaches“ ist im Zuge baulicher Veränderungen in diesem Bereich vollständig zu beseitigen und naturnah zu entwickeln. Für den Ausbau / die Umgestaltung des Gewässers ist vorher ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme (s. auch Satzung § 3)</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Freudentalbach ist in diesem Bereich verdolt. Ziff. 4.1 wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Bauliche Veränderungen sind an dieser Stelle nicht geplant.</p>

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 11 Landratsamt Ortenaukreis		<p>1.4 Möglichkeiten der Überwindung im Rahmen der Abwägung Der Bebauungsplan sieht keine bauliche Veränderung im Bereich des verdolten Gewässerabschnittes vor. Eine Änderung der Situation in Richtung einer naturnahen Gewässerentwicklung ist deshalb kurzfristig nicht zu erwarten.</p> <p>II. Abwasserentsorgung / Oberflächenentwässerung Angaben zur geplanten Entwässerung sind nicht zu entnehmen.</p> <p>Grundsätzlich verweisen wir auf den uns vorliegenden Generalentwässerungsplan (GEP), welcher sich gerade bei uns in Bearbeitung befindet. Dabei bitten wir, dass im Sinne der geplanten Entwässerung, die Ergebnisse und Sanierungsvorhaben aus dem GEP zuvor ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>III. Hinsichtlich der Themen "Grundwasserschutz", "Wasserversorgung", "Altlasten" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich. Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Belange und das Ergebnis der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu informieren.</p> <p>IX. Gesundheitsamt Keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bezüglich der geplanten Entwässerung sind für die Bauflächen keine Änderungen geplant. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Information erfolgt auf Veranlassung der Gemeinde.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Zusammengestellt: Freiburg, den 03.05.2018 BU-ba
18.06.2018 136Töb02.doc

PLANUNGSBÜRO FISCHER 
Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbueroefischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbueroefischer.de

Fertigung:.....

Anlage: 2

Blatt:1 – 12.....

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBELANGEN

zur 2. Änderung

des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II"

der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)

1 Grund der Planaufstellung

Im Ortskern von Ortenberg wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans "Hauptstraße II" von 1990 eine neue und direkte Verbindung zwischen Feuerwehrstandort und der Hauptstraße konzipiert. Dieses Konzept ließ sich bei heute aufgrund der Grundstücksverhältnisse nicht realisieren.

Nun bietet sich die Möglichkeit, die Verbindung auf dem neu gebildeten Grundstück Flst.Nr. 1194/8 herzustellen. Auch südlich von Flst.Nr. 1214/1 wird im Bereich von Flst.Nr. 200/1 und 200/2 die Erschließung neu geregelt und damit öffentlich gesichert. Dies erfolgt u.a. durch die Ausweisung der vorhandenen Zufahrt auf Flst.Nr. 200/1 als öffentliche Verkehrsfläche.

Die geplanten Änderungen der Verkehrsflächen lassen sich aber mit den ausgewiesenen Flächen nicht realisieren. Deshalb muss der Bebauungsplan bezüglich der Verkehrsflächen geändert werden. Ergänzend werden Verkehrsgrünflächen und Zufahrtsbeschränkungen ausgewiesen.

Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" sollten bereits 1990 keine zu eng gefassten Vorschriften erlassen werden, die angesichts komplexer Baustrukturen und nicht immer vorhersehbarer Bauwünsche der besonderen Situation eines einzelnen Bauvorhabens nicht Rechnung tragen können.

Vielmehr wollte sich der Gemeinderat die Freiheit erhalten, über die jeweils anstehenden Bauanträge unter Berücksichtigung der spezifischen Situation und Umgebung zu entscheiden.

Deshalb wurde ein nicht qualifizierter Bebauungsplan (einfacher Bebauungsplan) nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, der lediglich Rahmenbedingungen vorgibt, nicht aber im Detail die Baugestaltung vorschreibt.

Auch die Änderung wird als einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 2 BauGB durchgeführt, da sich dies für die vielfältig differenzierte Ortslage als sinnvolles und flexibles Instrument erwiesen hat.

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im übrigen nach § 34 BauGB.

1.1 Verfahren

Mit der am 1.1.2007 in Kraft getretenen Änderung des BauGB durch Artikel 1 des "Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte" vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wurde die Möglichkeit eröffnet, das Bebauungsplanverfahren gemäß dem neu eingeführten "beschleunigten Verfahren" nach § 13a BauGB durchzuführen.

Der § 13a BauGB wurde eingeführt mit dem Ziel "Bebauungspläne der Innenentwicklung", die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Nutzung der innerörtlichen Flächen geschaffen. Insbesondere wird die Erschließung im Ortskern verbessert. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Für das Planungsgebiet kann § 13a BauGB angewandt werden, da

- es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt
- die zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt (ca. 655 m² x GRZ 0,6 (MI) = ca. 393 m² Grundfläche)
- eine Kumulierung der Grundflächen durch die Ausweisung von Bebauungsplänen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, nicht gegeben ist
- durch die Bebauungsplanänderung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der förmlichen frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und diese gemeinsam mit der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wird abgesehen.

2 Abgrenzung des Änderungsgebietes

Das Änderungsgebiet mit ca. 0,123 ha umfasst Flächen innerhalb des Ortskerns von Ortenberg.

Es liegt westlich der Ortsdurchfahrt, Hauptstraße, und grenzt im Westen an die öffentlichen Flächen südlich des Feuerwehrstandortes.

Der Geltungsbereich der Änderung überlagert damit den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hauptstraße II" von 1990 und mit einem Geländestreifen von 1 m Breite auch den Bebauungsplan "Hauptstraße I" von 1990, der im Süden an den Bebauungsplan "Hauptstraße II" angrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flst.Nrn. 1194/8 und 1214/1 sowie Teilflächen von Flst.Nr. 200/1, 200/2, 1214/3 und 198 (Geltungsbereich "Hauptstraße I")

3 Planung

3.1 Geplante Erschließung

Die Änderung des Bebauungsplans dient der Präzisierung und Sicherung der Erschließungsflächen zwischen dem als "Fläche für den Gemeinbedarf" ausgewiesenen Bereich südlich des Rathauses/Feuerwehrstandortes und der Hauptstraße.

Zwischen Flst.Nr. 1194/3 und 1214/1 wird die bereits 1990 konzipierte Verbindung präzisiert. Die Fahrfläche und der Gehweg werden ergänzt um 0,50 m breite Grünstreifen (Verkehrsrün) mit den erforderlichen Böschungen und Stützmauern. Diese erstrecken sich am südlichen Fahrbahnrand um bis zu 0,50 m auch auf die Flurstücke Nr. 1214/1 und 1214/3. Sie werden mit Zufahrtsverboten versehen. Damit wird sichergestellt, dass die künftige Feuerwehrzufahrt nicht durch auf die angrenzenden Grundstücke ein- und ausfahrende Fahrzeuge behindert werden.

Innerhalb der Grünstreifen zu beiden Seiten der Verkehrsfläche wird auch eine Anpassung an Höhenunterschiede zu den angrenzenden Gärten ermöglicht. Vorgesehen ist die Anlage von Böschungen und Stützmauern.

Zwischen Flst.Nr. 1214/1 und 198 wird der vorhandene zu Flst.Nr. 200/1 gehörige Erschließungsweg als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die 4,00 m Zufahrt wird durch Einbeziehen eines 1 m breiten Geländestreifens von Flst.Nr. 198 auf 5,00 m Breite erweitert. Geplant sind hier Nutzungsbeschränkungen für den Fahrverkehr. Für Rad- und Fußgänger wird aber eine Verbindung zu den im Westen angrenzenden öffentlichen Flächen geschaffen.

3.2 Änderungen im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans

Die geplanten Änderungen beziehen sich ausschließlich auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Hier werden die geänderten flächenbezogenen Nutzungen dargestellt - einschließlich des "Verkehrsrüns" als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsflächen und des Zufahrtsverbots.

Die künftig als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesene Zufahrt auf Flst.Nr. 200/1 kommt mit der geplanten Verbreiterung um 1,00 m auf Flst.Nr. 198 und damit in den Geltungsbereich von dem angrenzenden Bebauungsplan "Hauptstraße I" zu liegen. Auch dieser wird damit auf einer Teilfläche überlagert.

Eine Änderung der Schriftlichen Planungsrechtlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschriften von 1990 ist nicht erforderlich.

Da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt, ist die Bebauung bezüglich der nicht in den Planungsrechtlichen Festsetzungen und den Örtlichen Bauvorschriften vorgegebenen Punkte nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die 1990 getroffenen schriftlichen Vorgaben werden auch für den Geltungsbereich dieser Änderung beibehalten.

4 Umweltbelange

Luftbildausschnitt:



(Quelle: LUBW, 2017)

Da es sich bei der Bebauungsplanänderung um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren handelt, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a BauGB die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung unterliegt.

Jedoch ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB darzulegen, ob es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (Natura 2000) gibt.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes sind zu prüfen.

4.1 Abschätzung der Umwelterheblichkeit

Schutzgebiete

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

a)	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
b)	Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG Name / Nr.:	/
c)	Biosphärenreservate gemäß § 25 des BNatSchG Name / Nr.:	/
d)	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.:	/
e)	Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name / Nr.:	/
f)	Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
g)	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 des BNatSchG und § 31 des NatSchG	/
h)	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name / Nr.:	/
i)	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
j)	EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
k)	FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
l)	Freihaltung von Gewässern (1. Ordnung) und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG und § 47 des NatSchG	/
m)	Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name: Offenburg / Nr.: 317147 (innerhalb Zone IIIB)	●
n)	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG Name / Nr.:	/
o)	Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
p)	Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG und Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG	/
q)	Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG Name / Nr.:	/
r)	Regionaler Grünzug lt. RVSO 1995	/
s)	Grünzäsur lt. RVSO 1995	/
t)	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege lt. RVSO 2014	/
u)	Vorranggebiet für wertvolle Biotope lt. RVSO 1995	/
v)	Regionaler Grundwasserschonbereich lt. Regionalplan	/
w)	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Fachliche Prüfung

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
*1 Neuversiegelung beeinträchtigt die Bodenfunktionen. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.			
Grundwasser			
	Neubildung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*2	<input type="checkbox"/> nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
*2 Neuversiegelung verringert die Grundwasserneubildungsrate. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.			
Oberflächengewässer			
Name: Freudentalbach, Gewässer II. Ordnung, verdolt			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
*3 Das Fließgewässer ist im Bereich der 2. Änd. des B-Planes „Hauptstraße II“ zugunsten von Verkehrsanlagen verdolt. Änderungen ergeben sich durch die Planung nicht.			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Luft/Klima			
	Luftqualität	<input checked="" type="checkbox"/> ja*4	<input type="checkbox"/> nein
	Kaltluftentstehung und -bahnen	<input checked="" type="checkbox"/> ja*4	<input type="checkbox"/> nein
	Besonnung und Reflektion (Temperatur/Bioklima)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*4	<input type="checkbox"/> nein*
*4 Neuversiegelung beeinträchtigt das Kleinklima. Sie ist jedoch aufgrund der geringen Flächengröße vernachlässigbar.			
Arten und Biotope			
	Biotoptypen: versiegelte Flächen (Gebäude, Straße, Zufahrten, Wege) Freiflächen (Garten, Rasen, Beete, Grabeland, Wiesen etc.) Baumbestand / Gehölze vermutlich relevante Tierarten: nicht bekannt	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	<u>Artenschutz:</u> s. Artenschutzrechtl. Abschätzung von Dr. Boschert, BIOPLAN Bühl (September 2017)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
*5 Die Neuversiegelung kann zum Verlust von Bäumen, Gehölzen, gärtnerisch genutzten Freiflächen etc. führen. Ein Ausgleich für den Verlust der Biotoptypen ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.			
*6 Unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den betroffenen Tiergruppen Vögel, Amphibien sowie ggf. Säugetiere (Fledermäuse) auszuschließen. Der Gutachter empfiehlt zu Beginn der Aktivitätsphase das mögliche Vorkommen von Eidechsen zu überprüfen. Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, stellte mit Mail vom 06.12.2017 fest, dass aufgrund der Örtlichkeiten und des Fehlens wichtiger Habitatstrukturen das Planungsgebiet nicht als Lebensstätte von Eidechsen einzustufen ist, sondern als gelegentliches Jagdhabitat. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit bei Eidechsen nicht zu erwarten.			
Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbildes	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Vielfalt und Naturnähe	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Betretbarkeit, Erlebbarkeit	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
*7 Es ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu rechnen.			
Mensch			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplanes zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplanes Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplanes Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplanes Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Bei der 2. Änderung des Bebauungsplans "Hauptstraße II" und "Hauptstraße I" sind erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

4.2 Artenschutz

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Mit einer artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde Dr. Boschert, Bioplan, Bühl, von der Gemeinde Ortenberg beauftragt. Das Gutachten vom September 2017 wird als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Nachfolgend sind wesentliche Aussagen der artenschutzrechtlichen Abschätzung von September 2017 abgedruckt:

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung sind Vorkommen und somit eine Betroffenheit von Arten aus den Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (Fledermäuse) sowie Reptilien (Zaun- und Mauereidechse) nicht grundsätzlich auszuschließen. Dadurch können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung vorgeschlagener Maßnahmen kann eine Betroffenheit für alle diese Gruppen abgewendet werden.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.

Nachfolgende Maßnahmen wurden von Dr. Boschert in seinem Gutachten von September 2017 vorgesehen:

VM1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung muss in der Zeit außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August) und der Aktivitätsphase von Fledermäusen erfolgen, damit keine Nester und Gelege von Boden-, Gebüsch- und Baumbrütern zerstört werden oder Individuen der Tiergruppen getötet bzw. verletzt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen sind die Fäll- und Rodungsarbeiten in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spaltenquartieren befinden, da diese nicht frostsicher sind. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen, u.a. oft einzeln stehende Bäume ohne Höhlen, aber mit nicht auszuschließenden Spaltenquartieren, müssen eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden aus mindestens drei Frostnächten vorausgehen.

Sollte dies bei beiden Tiergruppen aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel sowie Fledermausarten direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie Haussperling, Hausrotschwanz oder Bachstelze neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

Nach Aussage des Gutachters sind weitere Maßnahmen erforderlich:

Abriss Gebäude

Sollten aufgrund des Vorhabens Veränderungen am Gebäude auf dem mittleren Grundstück erforderlich werden oder gar ein Abriss, muss das Gebäude im Vorfeld auf die Besiedlung durch Fledermäuse und Vögel untersucht werden. Je nach Ergebnis sind dann Maßnahmen festzulegen.

Überprüfung Vorkommen Eidechsen

Auch wenn das Gelände selbst nur kleinflächig Lebensraum für beide Arten bietet, ist ein Vorkommen nicht gänzlich auszuschließen. Das mögliche Vorkommen, insbesondere der Mauereidechse ist daher zu Beginn der Aktivitätsphase beider Arten, je nach Witterung Ende März / Anfang April bis Ende April zwei (bis drei) Begehungen zu überprüfen. Sollten dabei Nachweise gelingen, sind ergänzende Maßnahmen erforderlich, u.a. Vergrämung, Absperrung durch Reptilienzaun und Lebensraum verbessernde Maßnahmen.

Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, nahm mit Mail vom 06.12.2017 wie folgt Stellung:

Aufgrund der Besichtigung des NB Herr Sauer vor Ort ist ein Vorkommen von Mauereidechsen unwahrscheinlich, jedoch nicht ausgeschlossen. Wie Bürgermeister Herr Vollmer bei unserer Besprechung am 28.11.2017 mitgeteilt hat, sind bis dato noch nie Eidechsen gesichtet worden. Aufgrund der Örtlichkeiten und das Fehlen wichtiger Habitatstrukturen ist der Planungsbereich nicht als Lebensstätte einzustufen, sondern als gelegentliches Jagdhabitat. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da außerhalb der Aktivitätszeit keine Betroffenheit besteht und innerhalb der Aktivitätszeit Fluchtmöglichkeiten für eventuell dort jagenden Eidechsen gewährleistet sind. Das Vorhaben ist daher aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht unbedenklich.

Somit sind Maßnahmen zum Überprüfen eines Eidechsen-Vorkommens zu Beginn der Aktivitätsphase nicht erforderlich. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

4.3 Zusammenfassung

Da es sich bei der Bebauungsplanänderung um einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt und

- das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist (auch keine Vorprüfung)
- keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (FFH- und Vogelschutzgebiete und gemeinschaftlicher Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG) erfolgt
- offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter entstehen

wurde auf die Ausarbeitung eines Umweltberichtes verzichtet.

Die Artenschutzrechtliche Abschätzung nach § 44 BNatSchG hat ergeben, dass mit keinen Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu rechnen ist, wenn die im artenschutzrechtlichen Gutachten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Dies trifft auch auf ein mögliches Eidechsenvorkommen nach Aussage des Landratsamts Ortenaukreis, Amts für Umweltschutz zu.

Da Vorhaben ist aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht unbedenklich. (Mail Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, vom 06.12.2017)

5 Flächenbilanz

Gesamtfläche	ca. 0,1231 ha
Mischbauflächen MI	ca. 0,0633 ha
Verkehrsflächen mit Verkehrsgrün	ca. 0,0598 ha

6 Kosten

Die beitragsfähigen Erschließungskosten richten sich grundsätzlich nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und den Satzungen der Gemeinde Ortenberg.

7 Hinweise und Empfehlungen

7.1 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäologische Denkmalpflege (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

7.2 Altlasten

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

7.3 Gehölzrodungen

Gehölzrodungen sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (2) zu vermeiden.

Freiburg, den 14.08.2017 BU-ba
01.10.2017 BU-FEU-ba
23.11.2017 BU-FEU-ta
11.12.2017 FEU
26.02.2018 BU-FEU-ba
18.06.2018 BU-ta

(☐ 136Beg06.doc)

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

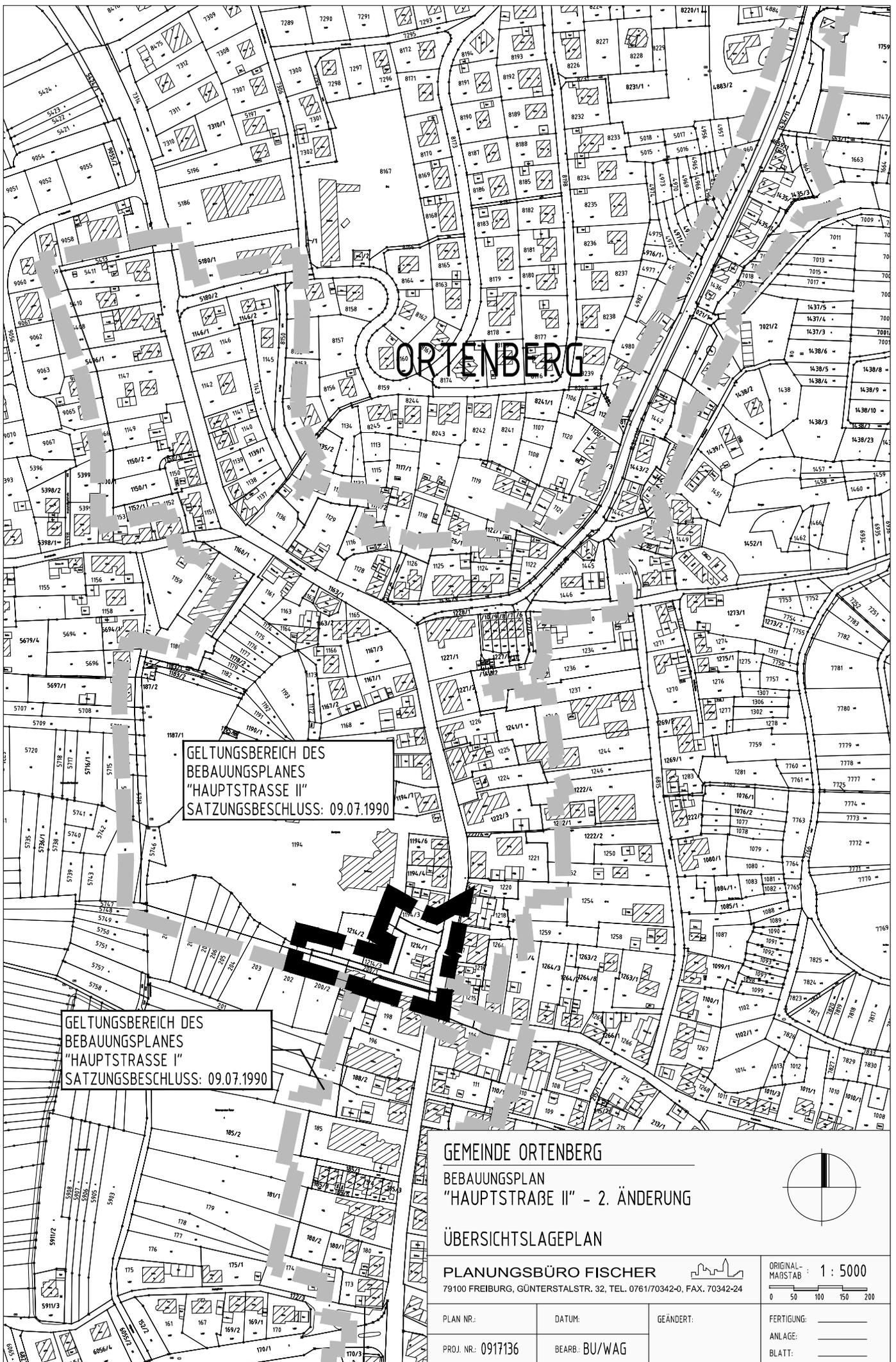
Ausgefertigt: _____

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ortenberg übereinstimmen.

Ortenberg, den

.....

Markus Vollmer, Bürgermeister

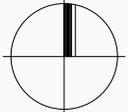


ORTENBERG

GELTUNGSBEREICH DES
BEBAUUNGSPLANES
"HAUPTSTRASSE II"
SATZUNGSBESCHLUSS: 09.07.1990

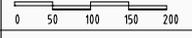
GELTUNGSBEREICH DES
BEBAUUNGSPLANES
"HAUPTSTRASSE I"
SATZUNGSBESCHLUSS: 09.07.1990

GEMEINDE ORTENBERG
BEBAUUNGSPLAN
"HAUPTSTRASSE II" - 2. ÄNDERUNG
ÜBERSICHTSLAGEPLAN

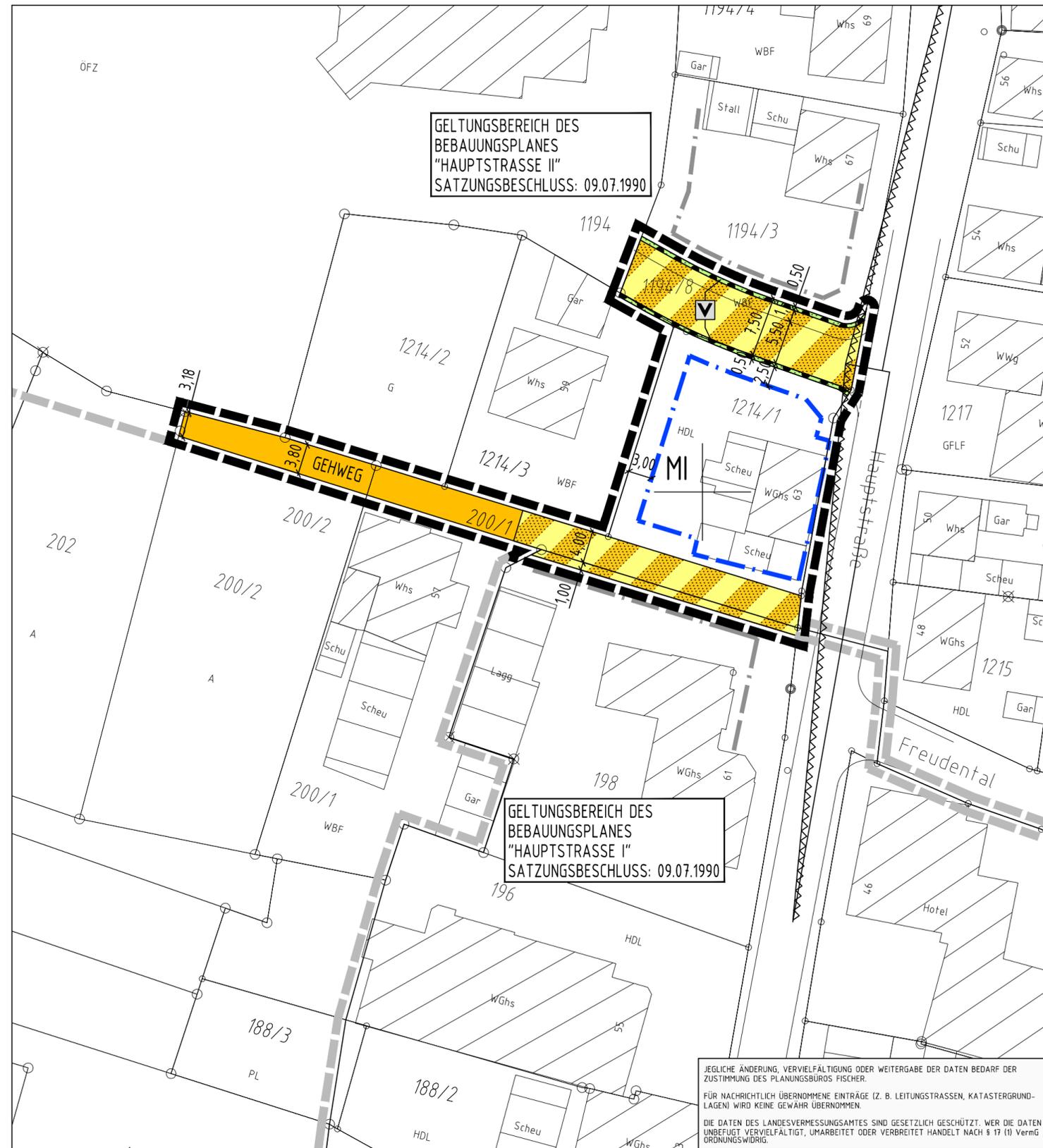


PLANUNGSBÜRO FISCHER
79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32, TEL. 0761/70342-0, FAX. 70342-24

ORIGINAL-
MAßSTAB : 1 : 5000



PLAN NR.:	DATUM:	GEÄNDERT:	FERTIGUNG:
PROJ. NR.: 0917136	BEARB.: BU/WAG		ANLAGE:
			BLATT:



LEGENDE:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

-  MISCHGEBIET MI (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)
-  BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB UND § 23 Abs. 3 BauNVO)
-  VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
-  GEHWEG/ RADWEG/ WIRTSCHAFTSWEG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
-  BEREICH OHNE EIN - UND AUSFAHRT (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
-  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- VERKEHRSGRÜN
-  UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 und Abs. 6 BauGB) - SICHTDREIECK
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG (§ 9 Abs. 7 BauGB)

HINWEISE

-  BESTEHENDE GEBÄUDE, LT. KATASTERPLAN

NUTZUNGSSCHABLONE

1	2	1 = ART DER BAULICHEN NUTZUNG	2 = ZAHL DER VOLLGESOSSE - ALS HÖCHSTMASS
3	4	3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
5	6	5 = DACHNEIGUNG	6 = BAUWEISE

JEDLICHE ÄNDERUNG, VERVIELFÄLTIGUNG ODER WEITERGABE DER DATEN BEDARF DER ZUSTIMMUNG DES PLANUNGSBÜROS FISCHER.
 FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE EINTRÄGE (Z. B. LEITUNGSTRASSEN, KATASTERGRUNDLAGEN) WIRD KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN.
 DIE DATEN DES LANDESVERMESSUNGSAMTES SIND GESETZLICH GESCHÜTZT. WER DIE DATEN UNBEOFUGT VERVIELFÄLTIGT, UMARBEITET ODER VERBREITET HANDELT NACH § 17 (1) VermG ORDNUNGSWIDRIG.

GEMEINDE ORTENBERG

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN "HAUPTSTRASSE II" - 2. ÄNDERUNG

ZEICHNERISCHER TEIL NACH § 13a BauGB

AUFGESTELLT

NACH § 2 Abs. 1 BauGB VOM 03.11.2017
 DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

VOM _____
 AM _____

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 3 Abs. 2 BauGB VOM 03.11.2017
 IN DER ZEIT
 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

VOM _____
 BIS _____
 AM _____

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH § 10 Abs. 1 BauGB VOM 03.11.2017
 § 74 LBO VOM 23.02.2017,
 § 4 Abs. 1 GemO VOM 23.02.2017

AM _____

AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE DIE ZUGEHÖRIGEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UNTER BEACHTUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE ORTENBERG ÜBEREINSTIMMEN.
 ORTENBERG, DEN

DER BÜRGERMEISTER

RECHTSVERBINDLICH

NACH § 10 Abs. 3 BauGB VOM 03.11.2017
 DURCH BEKANNTMACHUNG
 ORTENBERG, DEN

DER BÜRGERMEISTER

VOM _____

PLANUNGSBÜRO FISCHER

79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32, TEL. 0761/70342-0, FAX. 70342-24
 email info@planungsbuerofischer.de, www.planungsbuerofischer.de

ORIGINAL-MABSTAB : 1 : 500



PLAN NR.:	DATUM: 22.06.2017	GEÄNDERT: 01.10.2017	FERTIGUNG: _____
		20.07.2017 23.11.2017	ANLAGE: _____
PROJ. NR.: 0917136	BEARB.: BU/WAG	27.07.2017 26.02.2018	BLATT: _____
		14.08.2017 18.06.2018	

GELTUNGSBEREICH DES
BEBAUUNGSPLANES
"HAUPTSTRASSE II"
SATZUNGSBESCHLUSS: 09.07.1990

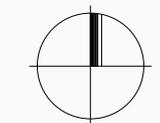
GELTUNGSBEREICH DES
BEBAUUNGSPLANES
"HAUPTSTRASSE I"
SATZUNGSBESCHLUSS: 09.07.1990

GELTUNGSBEREICH = 1.231m²

GEMEINDE ORTENBERG
EINFACHER BEBAUUNGSPLAN
"HAUPTSTRASSE II" - 2. ÄNDERUNG

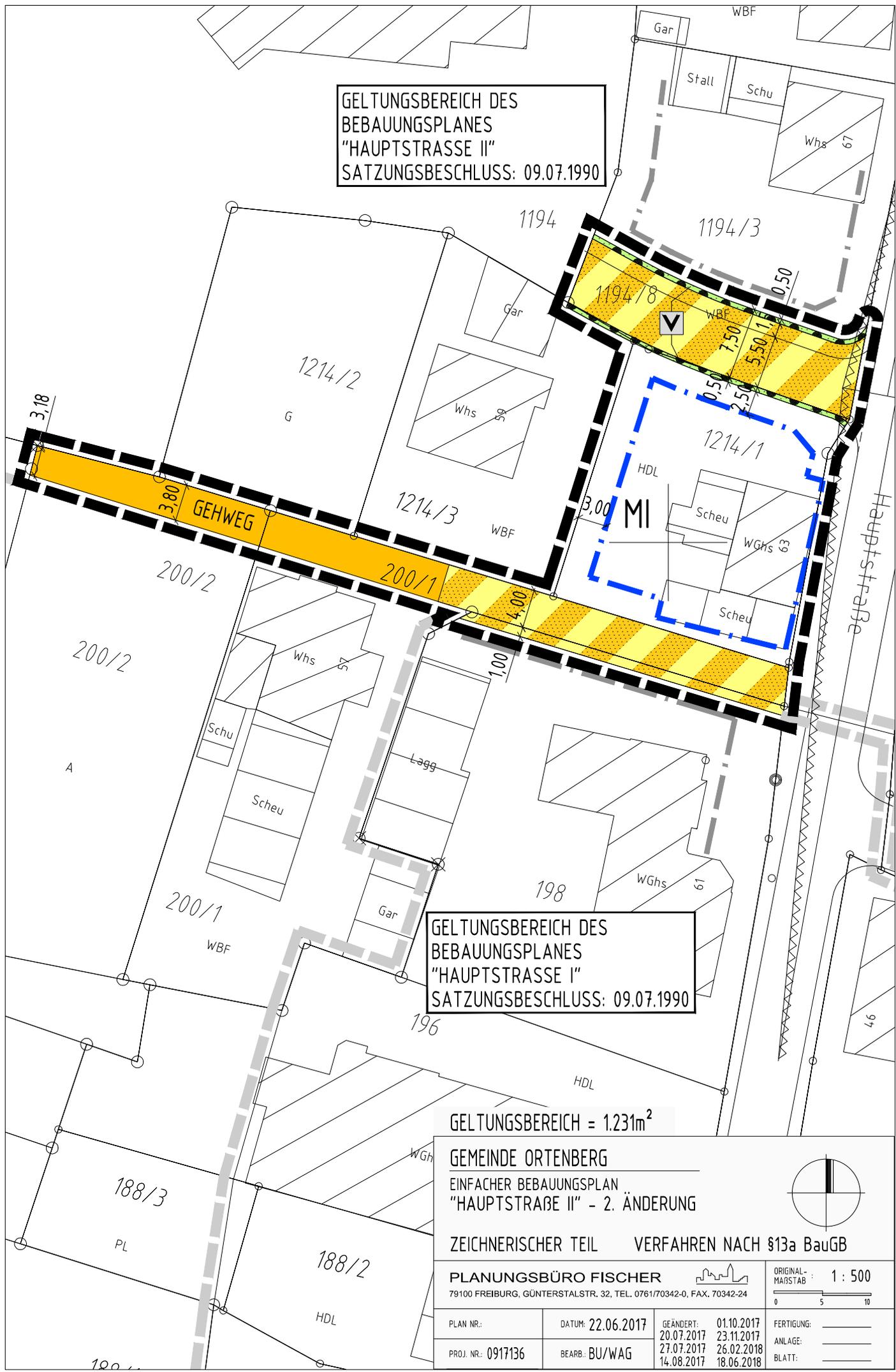
ZEICHNERISCHER TEIL VERFAHREN NACH §13a BauGB

PLANUNGSBÜRO FISCHER
79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32, TEL. 0761/70342-0, FAX. 70342-24



ORIGINAL-
MAßSTAB : 1 : 500
0 5 10

PLAN NR.:	DATUM: 22.06.2017	GEÄNDERT: 01.10.2017	FERTIGUNG: _____
		20.07.2017 23.11.2017	ANLAGE: _____
PROJ. NR.: 0917136	BEARB.: BU/WAG	27.07.2017 26.02.2018	BLATT: _____
		14.08.2017 18.06.2018	



Bebauungsplan Hauptstraße II - 1. Änderung, Gemeinde Ortenberg

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber:



**Gemeinde Ortenberg
Dorfplatz 1**

77799 Ortenberg

Auftragnehmer:



BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10

77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung:

**DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW**



**ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie**

Bebauungsplan Hauptstraße II - 1. Änderung, Gemeinde Ortenberg

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hauptstraße II, Gemeinde Ortenberg, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten im vorliegenden Bericht als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich umfasst drei Grundstücke im innerörtlichen Bereich von Ortenberg. Das Flurstück mit der Nummer 220/1 stellt einen Teil der Hauptstraße dar und bildet die südliche Grenze. Auf dem nördlich anschließenden Grundstück (Flurstück 1214/1) befindet sich ein Wohngebäude. Daran schießt nach Norden (Flurstück 1194/8) ein Gartengrundstück an, auf dem mehrere Obstbäume stehen. Im Osten schließt an den Geltungsbereich die Hauptstraße an und im Westen ein Wohnhaus mit Garten sowie ein Wohnmobilstellplatz. Die Bereiche nördlich und südlich der Fläche sind ebenfalls bebaut; im Norden befindet sich ein Wohnhaus und im Süden ein Bankgebäude.



3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 1. August 2017, wobei das im Geltungsbereich der 1. Änderung liegende Gebäude nicht betreten wurde, unter Hinzuziehung der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen wie dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Vorhaben

Auf dem nördlichen der drei Grundstücke (Flurstück 1194/8) soll eine neue Zufahrt zum Rathaus entstehen. Das Gebäude auf dem mittleren der drei Flurstücke bleibt unberührt (verschiedene e-mails Planungsbüro FISCHER, Freiburg, Juli 2017, sowie der Gemeinde Ortenberg, Juli 2017).

5.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine **NATURA 2000 - Gebiete** oder **Naturschutzgebiete**.

Kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

Im Geltungsbereich liegen keine kartierten Biotop. Der nächste nach NatSchG geschützte Biotop liegt ungefähr 150 Meter südwestlich des Geltungsbereiches außerhalb der Siedlungsgrenzen.

Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten oder kartierten Biotop durch die Umsetzung des Vorhabens ist ausgeschlossen.



6.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten sowie Betroffenheit der vogelschutzgebiets- bzw. FFH-gebietsrelevanten Arten

Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

Vögel

Während der Begehung am 1. August 2017 wurden im Geltungsbereich keine Vogelarten nachgewiesen. In den umliegenden Bereichen kommen jedoch *Ringel-* und *Türkentaube*, *Hausrotschwanz*, *Haussperling* oder *Bachstelze* vor. Weitere Arten, mit denen in der Umgebung gerechnet werden muss, sind u.a. *Mönchsgrasmücke*, *Kohl-* und *Blaumeise*. Im Geltungsbereich ist am Gebäude mit Arten wie *Hausrotschwanz* und *Haussperling* zu rechnen. Denkbar sind aber auch *Straßentaube* oder *Dohle*. Am Gebäude befinden sich keine Nester von *Mehl-* oder *Rauchschwalbe*. Im Gartengrundstück können ausnahmsweise Arten wie die *Amsel* brüten. Weitere Arten sind aufgrund der Strukturen weitestgehend ausgeschlossen. Als Nahrungsgäste sind die beiden Taubenarten, aber auch *Elster* oder *Rabenkrähe* denkbar.

Mit der Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen, aber auch der Zerstörung von Nestern mit Eiern oder Jungvögeln ist durch die Baufeldräumung zu rechnen. Dadurch ist eine Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden (siehe *VM 1 - Baufeldräumung*).

Weiterhin ist in Ausnahmefällen mit einer Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen zu rechnen, etwa durch Kollisionen mit Maschinen oder Baufahrzeugen oder durch Kollision mit Bauwerken. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist jedoch nicht erkennbar, die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben.

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für verbreitete und/oder häufige Vogelarten auszuschließen, da sie nicht bzw. als wenig störungsanfällig gelten und diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen.

Mit einer Bebauung geht Lebensraum für Vogelarten verloren, wodurch bei einigen Arten eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Für Arten, die den Bereich ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen bzw. nutzen können, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten, da für diese Arten aufgrund der Größe des Betrachtungsgebietes und aufgrund der Größe des Lebensraumanspruches keine essentiellen Nahrungsflächen verloren gehen. Die Umgebung bietet weiterhin ausreichend Nahrungsraum. Auswirkungen sind daher nahezu ausgeschlossen.



Säugetiere

• Für folgende acht Fledermausarten liegen Nachweise aus Ortenberg und Umgebung vor (LUBW, 2013): *Bechsteinfledermaus*, *Kleine Bartfledermaus*, *Große Bartfledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleinabendsegler*, *Zwergfledermaus* und *Braunes Langohr*.

Bei der Besichtigung des Geltungsbereiches lag das Augenmerk insbesondere auf

- Hinweisen auf eine Eignung der sich auf der Fläche befindlichen Bäume als Quartier für Fledermäuse
- Hinweisen auf eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse in Form von Kot sowie Verfärbungen durch Urin und Drüsensekret
- möglichen Einflugöffnungen zum Gebäude.

An dem Wohngebäude sind keine Einflugmöglichkeiten zu erkennen. Die Dachverkleidung bietet von außen keine sichtbaren Spalten und Fugen, die als Quartier dienen können. Eine regelmäßige Nutzung der Gebäude als Sommerquartier durch Arten, die große Dachräume bevorzugen, kann ausgeschlossen werden. Dazu zählen *Großes Mausohr*, *Große Bartfledermaus* und *Braunes Langohr*. Dagegen können Vorkommen von Einzeltieren spaltenbewohnender Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Dazu zählen: *Kleine Bartfledermaus*, *Fransenfledermaus* und *Zwergfledermaus*. Neben der Nutzung von Einzeltieren können Wochenstuben, insbesondere von *Zwergfledermaus* und *Kleiner Bartfledermaus*, nicht ausgeschlossen werden.

Die Obstbäume im Geltungsbereich eignen sich nicht als Fledermausquartier. Es liegen keine geeigneten Quartierstrukturen, z.B. Baumhöhlen oder Astabbrüche, vor. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere nicht einsehbare Spalten und Rissen besiedeln.

Für folgende in Ortenberg und Umgebung nachgewiesenen Fledermausarten ergibt sich kein Quartier- und/oder Nahrungshabitatpotential im Geltungsbereich: *Bechsteinfledermaus*, *Großes Mausohr* und *Kleinabendsegler*.

Bei der Baufeldräumung, insbesondere bei der Fällung von Bäumen, besteht die Gefahr, dass Fledermäuse in ihren Quartieren getötet oder verletzt werden (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG). Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen Fledermausarten durch entsprechende Maßnahmen (*VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*) verhindert werden. Sollte das Gebäude im Zuge der Baumaßnahmen abgerissen werden, bedarf es weiterer Untersuchungen, in erster Linie einer Begehung des Hauses, um dieses auf Quartiere zu überprüfen. Danach sind eventuelle Maßnahmen festzulegen.



Aufgrund der Kleinräumigkeit der Gehölzstrukturen ist nicht von einem essentiellen Nahrungshabitat auszugehen. Eine Nutzung als Zwischenjagdgebiet durch gebäudebewohnende Arten ist jedoch möglich. Die Hauptjagdgebiete der potentiell vorkommenden Fledermausarten liegen sehr wahrscheinlich im Bereich nahegelegener Obstwiesen und im östlich von Ortenberg befindlichen Waldgebiet sowie an der Kinzig. Außerdem können essentielle Flugrouten ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung lokaler Populationen wird durch das Vorhaben nicht erfüllt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), ebenso wenig wie die Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

- Ein Vorkommen der *Haselmaus* ist aufgrund fehlender Lebensraumausstattung, aber auch aufgrund der isolierten, innerörtlichen Lage ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art können somit ausgeschlossen werden.
- Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung im Geltungsbereich vor, und das Betrachtungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung. Ein Vorkommen des *Bibers* ist grundsätzlich im Bereich der benachbarten Gewässer nicht völlig auszuschließen, jedoch nicht im Geltungsbereich, da Gewässer vollständig fehlen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

- Ein Vorkommen von *Mauereidechse* und *Zauneidechse* im Eingriffsbereich ist weitgehend auszuschließen, da die vorhandenen Strukturen, besonders für die *Zauneidechse*, eher ungeeignet sind und nur kleinflächig vorhanden. Es ist daher bei beiden Arten sehr wahrscheinlich, wenn überhaupt, nur mit Einzeltieren zu rechnen. Beim Vororttermin wurden keine Individuen beider Arten gesichtet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass beide Arten fehlen, zumal der Vororttermin außerhalb des eigentlichen Erfassungszeitraumes stattfand. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für beide Arten sind daher nicht vollständig auszuschließen.
- Mit der *Schlingnatter* ist ebenfalls aufgrund fehlender Lebensraumausstattung im Geltungsbereich nicht zu rechnen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Gutach, aber auch im Natur-



raum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten sind damit nicht gegeben.

Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

- Im Geltungsbereich gibt es keine permanenten und temporären Gewässer. Ansonsten sind keine essentiellen (Land-)Lebensräume vorhanden. Daher ist nicht mit einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, wie *Kammolch*, *Kreuzkröte* oder *Gelbbauchunke*, aus dieser Tiergruppe zu rechnen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Gruppe können ausgeschlossen werden
- Vorkommen von *Wechselkröte* sind im Naturraum nicht bekannt. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Knoblauchkröte* oder *Alpensalamander* fehlen ebenso im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Gruppe können ausgeschlossen werden.

Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Schnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen kommen im Naturraum vor, jedoch sind Vorkommen aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung im Eingriffsbereich - fehlende Gewässer - ausgeschlossen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher für den Geltungsbereich auszuschließen.

Landschnecken

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum nicht vor, bzw. es fehlen für diese Arten im Geltungsbereich geeignete Lebensräume. Für diese Gruppe können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Spinnentiere

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
<i>Ringeltaube</i>	--	--
<i>Türkentaube</i>	--	--
<i>Rabenkrähe</i>	--	--
<i>Dohle</i>	--	--
<i>Hausrotschwanz</i>	+ bei Veränderungen Gebäude	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<i>Haussperling</i>	+ bei Veränderungen Gebäude	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<i>Amsel</i>	+ Tötung durch Rodung	VM 1
<i>Bachstelze</i>	+ bei Veränderungen Gebäude	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<i>Kohlmeise</i>	--	--
Säugetiere		
<i>Fledermäuse</i>	+ bei Veränderungen Gebäude	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<i>Haselmaus</i>	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--
Reptilien		
<i>Zauneidechse</i>	+ Tötung, Eingriff Lebensraum	Überprüfung Vorkommen
<i>Mauereidechse</i>	+ Tötung, Eingriff Lebensraum	Überprüfung Vorkommen
<i>Schlingnatter</i>	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--
Amphibien		
<i>Gelbbauchunke</i>	--	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--
Fische / Rundmäuler		
Muscheln		
Krebse		
Pseudoskorpione		
Wasserschnecken		
Landschnecken		
Libellen		
Holzkäfer		
Wasserkäfer		
Schmetterlinge		
<i>Spanische Flagge</i>	--	--
<i>Nachtkerzenschwärmer</i>	--	--
<i>Großer Feuerfalter</i>	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten		
Farn- und Blütenpflanzen	--	--
Moose	--	--
Flechten	--	--



im Odenwald bekannt. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher aufgrund der aktuellen Kenntnis auszuschließen, zumal kein Lebensraum im Eingriffsbereich vorhanden ist.

Käfer

Holzkäfer - Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe sind im Geltungsbereich auszuschließen, da Gehölze mit Totholz fehlen, auch für den im Naturraum vorkommenden *Hirschkäfer*. Artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock* fehlen im Naturraum. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für diese Gruppe ausgeschlossen werden.

Wasserkäfer - siehe Arten *Gewässer bewohnender Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachtfalterarten.

Die artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterarten wie *Heller- und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* sowie *Großer Feuerfalter*, die im Naturraum auftreten, besitzen im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensräume. Vorkommen können daher ausgeschlossen werden. Weitere artenschutzrechtlich relevante *Tagfalter*-Arten kommen im Naturraum bzw. der Umgebung nicht vor. Eine Betroffenheit und auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können für diese Arten daher ausgeschlossen werden.

Auch für die artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten *Spanische Flagge* und *Nachtkerzenschwärmer*, die im Naturraum vorkommen, fehlen Lebensraumstrukturen. Eine Betroffenheit, aber auch die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen

Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten

Von den 14 artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht. Dies trifft auch auf die einzige, artenschutzrechtlich relevante *Flechten*-Art zu (Echte Lungenflechte).



Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden. Daher sind auch erhebliche Auswirkungen auf FFH-Gebiet nicht zu erkennen.

7.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

I. Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung sind mit Vorkommen und Betroffenheiten von Arten aus den Tiergruppen *Vögel (verschiedene Arten)*, *Säugetiere (Fledermäuse)* und *Reptilien (Zaun- und Mauereidechse)* zu rechnen. Dadurch können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung und vollständiger Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine Betroffenheit für diese Gruppen abgewendet werden.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.

II. Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

- Die Baufeldräumung muss auf die Zeit außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten, u.a. Eulen- und Spechtarten, bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August) und der Aktivitätsphase von *Fledermäusen* stattfinden, damit keine Nester und Gelege von Boden-, Gebüsch- und Baumbrütern zerstört oder Individuen beider Tiergruppen getötet bzw. verletzt werden.
- Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine *Fledermäuse* mehr in Spaltenquartieren befinden, da diese nicht frostsicher sind. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen, u.a. oft einzeln stehende Bäume ohne Höhlen, aber mit nicht auszuschließenden Spaltenquartieren, müssen eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden aus mindestens drei Frostnächten vorausgehen.



- Sollte dies bei beiden Tiergruppen aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel sowie Fledermausarten direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.
- Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Hausrotschwanz*, *Bachstelze* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

Weitere Maßnahmen - Abriss Gebäude

Sollten aufgrund des Vorhabens Veränderungen am Gebäude auf dem mittleren Grundstück erforderlich werden oder gar ein Abriss, muss das Gebäude im Vorfeld auf die Besiedlung durch Fledermäuse und Vögel untersucht werden. Je nach Ergebnis sind dann Maßnahmen festzulegen.

Weitere Maßnahmen - Überprüfung Vorkommen Eidechsen

Auch wenn das Gelände selbst nur kleinflächig Lebensraum für beide Arten bietet, ist ein Vorkommen nicht gänzlich auszuschließen. Das mögliche Vorkommen, insbesondere der *Mauereidechse* wird daher zu Beginn der Aktivitätsphase beider Arten, je nach Witterung Ende März / Anfang April bis Ende April zwei (bis drei) Begehungen durchgeführt werden. Sollten dabei Nachweise gelingen, sind ergänzende Maßnahmen erforderlich, u.a. Vergrämung, Absperrung durch Reptilienzaun und Lebensraum verbessernde Maßnahmen.

8.0 Literatur und Quellen

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.



Fertigung:

Anlage:.....1

Blatt:1 - 3

SATZUNG

der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)

über die 2. Änderung

des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II"

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat am die 2. Änderung des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB umfasst die Flst.Nrn. 1194/8, 1214/1 sowie Teilflächen von Flst.Nr. 200/1, 200/2, 198 und 1214/3 im Ortskern von Ortenberg zwischen Hauptstraße und der Feuerwehr.

Die maßgebliche Abgrenzung ergibt sich aus den Festsetzungen im "Zeichnerischen Teil".

§ 2 - Bestandteile der 2. Änderung

Die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:

1. Zeichnerischer Teil (Deckblatt) zur 2. Änd. M. 1:1000 i.d.F. v. 18.06.2018

Beigefügt sind:

1. Begründung zur 2. Änd. i.d.F. v. 18.06.2018
2. Übersichtsplan zur 2. Änd.
3. Artenschutzrechtliche Abschätzung
Bioplan, Dr. Boschert, Bühl i.d.F.v. 18.09.2017

§ 3 Ergänzende Planungsrechtliche Festsetzungen

Für den Geltungsbereich der Satzung gelten folgende Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB:

1. Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldräumung, insbesondere die notwendige Entfernung der Vegetation inklusive der Bäume, ist außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit von März bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden, durchzuführen.

Die Rodungsarbeiten sind zum Schutz von Fledermäusen in der Zeit von Ende November bis Ende Februar erst nach ein bis zwei Frostperioden, die je aus mindestens drei Frostnächten bestehen, durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Nester- und Gelegesuche bzw. Kontrolle stattfinden. Bei positivem Befund kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

Eine konsequente Überwachung ist während der Bauphase durchzuführen, damit von Vögeln temporäre Strukturen nicht als Brutplatz genutzt werden.

2. Abriss Gebäude

Falls ein Gebäudeabriss auf Flst.Nr. 1214/1 erforderlich wird, sind im Vorfeld Untersuchungen auf die Besiedelung durch Fledermäuse und Vögel durchzuführen. Je nach Ergebnis sind entsprechende Maßnahmen festzulegen.

§ 4 - Überlagerung der rechtskräftigen Bebauungspläne

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird der "Zeichnerische Teil" des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße II" und des einfachen Bebauungsplans "Hauptstraße I", jeweils i.d.F.v. Juli 1990, im Geltungsbereich dieser Änderung überlagert.

Die weiteren Bestandteile der Bebauungspläne "Hauptstraße II" und "Hauptstraße I" i.d.F. v. Juli 1990 bleiben auch für den Geltungsbereich der 2. Änderung gültig.

§ 5 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,-- EUR geahndet werden.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ortenberg, den

.....
Markus Vollmer, Bürgermeister

136Sat05.doc

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 18. Juni 2018
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlagen	TOP 5

Förderprogramm Nichtinvestive Städtebauförderung

Sachverhalt

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat vor kurzem das Programm "Nichtinvestive Städtebauförderung (NIS)" 2018 ausgeschrieben. Mit diesem Förderprogramm können nichtinvestive Aufwendungen und Einzelprojekte verwendet. Antragsberechtigt sind die Gemeinden mit städtebaulichen Erneuerungsgebieten, Voraussetzung für eine Förderung ist, dass es in einer Kommune ein Sanierungsgebiet vorrangig der Bund-Länder-Programme „Soziale Stadt“ oder „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ oder des Landessanierungsprogramms gibt.

Aus dem Landssanierungsprogramm wird bereits der Erwerb der Gemeinbedarfsfläche „Atrium“ im Seniorenzentrum Sternenmatt gefördert. Ergänzend dazu soll nun für die Ausgestaltung dortiger Veranstaltungen (etwa das Erzählcafé) ein Förderantrag eingereicht werden. Der Förderbetrag für nichtinvestive Maßnahmen in einem Sanierungsgebiet kann bis zu 100.000 Euro für einen Zeitraum von fünf Jahren betragen. Die Ausarbeitung des Antrags konnte bis zum Redaktionsschluss für die Beratungsvorlagen noch nicht abgeschlossen werden. Der beantragte Förderbetrag wird vermutlich aber unter 10.000 EUR liegen. Über die Einzelheiten wird in der Sitzung berichtet werden.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Antragstellung zu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
18. Juni 2018**

bearbeitet von:
Markus Vollmer

- Öffentlich
- Nichtöffentlich
- Anlagen

TOP 6

Kindertagesstätte: Einstellung einer Hauswirtschaftskraft

Sachverhalt

Die Verrechnungsstelle beantragt für die Kita St. Elisabeth die Umwandlung einer Stelle eines Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst in eine Stelle für eine Hauswirtschaftskraft mit 20 Wochenstunden zum 1. September 2018.

Aktuell beschäftigt die Kita St. Elisabeth zwei Freiwillige im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes. Eine Stelle ist den Kleinkindgruppen, die anderen den Ü3-Gruppen und insbesondere dem Hauswirtschaftsbereich zugeordnet. In den letzten beiden Kita-Jahren hat sich gezeigt, dass aufgrund verschiedener Umstände (hohe Anzahl an Fortbildungstagen der Freiwilligen usw.) der Hauswirtschaftsbereich oft vom pädagogischen Personal mitübernommen bzw. unterstützt werden musste, was zu einer personellen Belastung der Kita-Gruppen führte.

Zur Steigerung der Effizienz wird vorgeschlagen, eine Hauswirtschaftskraft im Umfang von 20 Wochenstunden einzustellen, die konstant die Bistrobetreuung übernehmen kann. Die Kosten für eine FSJ-Kraft liegen bei 8.000 Euro. Für eine Hauswirtschaftskraft fallen durchschnittlich Kosten in Höhe von 16.000 Euro an. Durch die vorstehend beschriebene Maßnahme fallen Mehrkosten in Höhe von 8.000 Euro, davon für die Gemeinde ca. 7.200 EUR an. Für 2018 wären dies ca. 2.500 EUR zusätzlich und überplanmäßig.

Die Verwaltung stimmt vor dem Hintergrund der hohen Belastung für das pädagogische Personal – verbunden mit Ausfallzeiten - und des angespannten Arbeitsmarktes beim pädagogischen Personal dem Vorschlag zu.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Einstellung einer Hauswirtschaftskraft für die KiTa St. Elisabeth ab dem 1. September 2018 zu.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 18. Juni 2018
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 7

Bildung eines Vergabeausschusses

Sachverhalt

Ab dem 9. Juni sind die Arbeiten für die Umgestaltung der Gehwege in der Ortenberger Straße öffentlich ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung findet am 5. Juli 2018 statt. Es ist vorgesehen, die Vergabeentscheidung in der Gemeinderatssitzung am 23. Juli vorzunehmen.

Für den Neubau des Bauhofs in der Bruchstraße (ehem. Obsthof Herp) sind die Planungen weitgehend abgeschlossen, die Ausschreibungsunterlagen für die Rohbau-, Stahlbau-, Elektro-, Sanitär- und Lüftungsarbeiten werden gegenwärtig vorbereitet. Die öffentlichen Ausschreibungen werden voraussichtlich ab der letzten Juniwoche in den Kalenderwochen 26 bis 31 erfolgen. Die Angebotseröffnung ist für den 26. Juli 2018 vorgesehen.

Aufgrund der Terminierung der Gemeinderatssitzung könnte eine Auftragsvergabe hierfür aber frühestens am 18. September 2018 erfolgen.

Um keine Zeit zu verlieren und auch den Bietern Planungssicherheiten zu geben sollte jedoch nicht bis zu diesem Zeitpunkt mit der Vergabeentscheidung zugewartet werden. Eine sicher beschlussfähige Mehrheit für eine kurzfristig im August für diesen Zweck einzuberufende Gemeinderatssitzung kann aber nicht gewährleistet werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, durch Beschluss des Gemeinderates eigens für diese Auftragsvergaben einen beschließenden Ausschuss zu bilden (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GemO, siehe Anlage), der dann selbstständig an Stelle des GR entscheidet. Es sind hier mind. vier Gemeinderäte und der Bürgermeister erforderlich. Stellvertreter sind ebenfalls zu benennen. Beschlussfähigkeit wäre bereits bei Anwesenheit der Hälfte der Personen gegeben (§ 39 Abs. 5 i.V.m. § 37 Abs. 2 GemO) – im Mindestgrößenfall also zwei Gemeinderäte und gem. § 40 Abs. 3 GemO (siehe Anlage) dem Bürgermeister als Vorsitzendem. Alle anderen Gemeinderäte können zu Stellvertretern benannt werden – daher ist davon auszugehen, dass der Ausschuss beschlussfähig beraten und entscheiden wird können.

Inhaltlich wird es in aller Regel kein Beratungsbedarf- und Entscheidungsspielraum geben und der jeweilige Beschlussvorschlag wird sich auf den jeweils günstigsten Bieter erstrecken.

Für den Fall, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 23. Juli aus welchen Gründen auch immer nicht über die Auftragsvergabe für die Tiefbauarbeiten in der Offenburger Straße entscheiden können wird, sollte die Zuständigkeit des Vergabeausschusses vorsorglich auch auf diesen Beratungs- und Beschlussgegenstand ausgedehnt werden.

Außerdem sollte der Ausschuss für den Fall, dass durch die Vergabesummen die Haushaltsansätze überschreiten ermächtigt werden, entsprechende überplanmäßige Ausgaben zu beschließen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt, einen beschließenden Ausschuss nach § 39 Abs. 1 Satz 2 GemO für die Vergabeentscheidungen der Tiefbauarbeiten in der Offenburger Straße (Ausschreibung am 9. Juni 2018) und der Rohbau-, Stahlbau-, Elektro-, Sanitär- und Lüftungsarbeiten zum Umbau des Obsthofes Herp zum kommunalen Bauhof zu bilden. Dieser wird auch ermächtigt, ggf. überplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Der Ausschuss ist mit der Eröffnung der ersten öffentlichen Gemeinderatssitzung nach dem 23. Juli 2018 als aufgelöst.

2. Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag aus der Mitte des Gemeinderates vier Gemeinderäte zu Mitgliedern des Ausschusses und acht Gemeinderäte zu Stellvertretern zu benennen. Die Stellvertretung erfolgt nicht persönlich sondern in der Reihenfolge der Benennung im Beschluss jedoch jeweils auf die Fraktionszugehörigkeit beschränkt.

180618 ÖS TOP 7 Anlage

§ 39

Beschließende Ausschüsse

(1) 1Durch die Hauptsatzung kann der Gemeinderat beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. 2Durch Beschluß kann der Gemeinderat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.

(2) Auf beschließende Ausschüsse kann nicht übertragen werden die Beschlußfassung über

1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats, der Stellvertreter des Bürgermeisters, der Beigeordneten sowie Angelegenheiten nach § 24 Abs. 2 Satz 1 bei leitenden Gemeindebediensteten,
2. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
3. den Erlaß von Satzungen und Rechtsverordnungen,
4. die Änderung des Gemeindegebiets,
5. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
6. die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechts,
7. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
8. die Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister,
9. das Einvernehmen zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
10. die Verfügung über Gemeindevermögen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
11. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
12. die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen der Gemeinde und von solchen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
14. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen,
15. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
16. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
17. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen und
18. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.

(3) 1Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig an Stelle des Gemeinderats. 2Ergibt sich, daß eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten. 3In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten kann, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist. 4Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. 5In der Hauptsatzung kann weiter bestimmt werden, daß der Gemeinderat allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben kann.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

(4) 1Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. 2Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden müssen.

(5) 1Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die §§ 33 und 34 bis 38 entsprechend. 2Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden. 3Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung.

§ 40

Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) 1Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. 2Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. 3Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. 4In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig; § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) 1Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zu Stande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. 2Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(3) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister; er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.: